

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2024-245/1

Datum: 12.05.2025

Beschlussvorlage

Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberbach
hier: Erlass einer Richtlinie

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	22.05.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberbach.

Klimarelevanz: Keine.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage:

Immer wieder kommt es zu Anfragen bezüglich der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch Parteien und Wählervereinigungen, insbesondere auch im Vorfeld von öffentlichen Wahlen. Der Zulassungsanspruch richtet sich hierbei nach der bisherigen Praxis, sofern keine entsprechenden Regelungen in einer Benutzungsordnung oder Widmung erfolgen. Bisher gibt es für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberbach keine entsprechenden Regelungen.

Um für künftige Anfragen eine eindeutige Grundlage zu haben, wurde in Absprache mit den für die jeweiligen städtischen Liegenschaften Verantwortlichen, die beigefügte Richtlinie erarbeitet.

Gesetzlicher Rahmen:

Generell sind nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) neben Einwohnern auch örtliche Gruppierungen von Parteien grundsätzlich berechtigt, öffentliche Einrichtungen der Stadt zu nutzen. Die Stadt kann allerdings die Einrichtungsnutzung regeln und hat hierbei Spielraum bis hin zu völligen Nutzungsausschlüssen. Diese Ausschlüsse können sich – trotz des Parteienprivilegs in Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und § 5 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG) – auch auf Veranstaltungen von Parteien erstrecken.

Diese städtische Regelungskompetenz findet ihre Grenze im Gleichbehandlungsgebot, im Willkürverbot und der parteipolitischen Neutralitätspflicht in und außerhalb von

Wahlkämpfen. Auch unter Beachtung dieser Vorgaben ist es zulässig, bei Konkurrenzsituationen zwischen mehreren Parteien um dieselbe Einrichtung den Umfang der Einrichtungsnutzung nach der Bedeutung der Parteien zu regeln. Als Bemessungsgrundlage der Bedeutung wird hierbei das letzte Wahlergebnis herangezogen.

Die Reichweite des Grundsatzes der Chancengleichheit sowie der parteipolitischen Neutralitätspflicht im Vorfeld von Wahlen wurde letztmals durch VGH-Entscheidung vom 13.03.2024 thematisiert. Darin wird unter anderem verdeutlicht, dass das Gebot der Chancengleichheit im gesamten Vorfeld von Wahlen sowie bei der Teilnahme am ständigen Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung zu beachten ist. Es ist daher auch von einem Eingriff auszugehen, wenn durch amtliches Handeln Parteien unterstützt werden und andere Parteien von dieser Art der Unterstützung ausgeschlossen oder nicht erfasst (Unterstützung wurde nicht erhalten und auch nicht angeboten) sind. Damit wird klargestellt, dass nicht nur die unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Anfragen, sondern bereits die positive Entscheidung über eine Anfrage als Eingriff in die Chancengleichheit gewertet wird, wenn nicht alle Parteien oder Wahlbewerber eingeschlossen/beteiligt sind. Ebenfalls wird klargestellt, dass dies unabhängig von einer neutralen Ausrichtung der in Frage stehenden Veranstaltung gilt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf: Richtlinie für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberbach